



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	11.08.2014	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 45/11
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss	<b>Publikationsform:</b>	gekürzter Auszug
<b>Normen:</b>	§ 28 ArbEG, § 6 PatG, §§ 6, 7 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Grundsätzliches zur sachlichen Zuständigkeit der Schiedsstelle bei streitiger Miterfinderschaft		

**Leitsatz (nicht amtlich):**

Für Fragen streitiger Miterfinderschaft ist die Schiedsstelle sachlich unzuständig.

**BESCHLUSS:**

Das Verfahren wird wegen Unzuständigkeit der Schiedsstelle eingestellt.

**Gründe:**

**I. Sachverhalt**

Der Antragssteller war Arbeitnehmer der Antragsgegnerin und dort als Chemielaborant in der Forschung beschäftigt. Ab 1. Juni 2003 befand er sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Die Antragsgegnerin hat ... 2002 eine Dienstleistungserfindung zunächst beim Deutschen Patent- und Markenamt ... und sodann ... 2003 beim Europäischen Patentamt ... zum Patent angemeldet. Als Erfinder wurden basierend auf Dienstleistungserfindungsmeldungen fünf Mitarbeiter der Antragsgegnerin benannt. Der Antragssteller befand sich hierunter nicht.

Die interne Bezeichnung der Dienstleistungserfindung lautet Fall 1. Der Antragssteller hat hierzu keine Dienstleistungserfindungsmeldung abgegeben. Er beantragt festzustellen, dass

- sein Miterfinderanteil hieran mindestens 20 % betrage, bzw. dass die Schiedsstelle im Hinblick auf eine angemessene Vergütung einen Einigungsvorschlag zur Höhe des Miterfinderanteils unterbreiten möge;
- die Antragsgegnerin gemäß § 5 Abs. 3 ArbEG hätte beanstanden müssen, dass in der Erfindungsmeldung derjenige Mitarbeiter nicht genannt wurde, der das kennzeichnende Merkmal von Anspruch 1 „...“ beigetragen hat;
- ihn die Antragsgegnerin gemäß § 5 Abs. 3 ArbEG hätte auffordern müssen, wegen seines sachlichen Beitrags „...“ zusätzlich eine gesonderte schriftliche Erfindungsmeldung abzugeben;
- die Antragsgegnerin auf seine ordnungsgemäße Erfindungsmeldung konkludent verzichtet habe und
- sein Anteil an der Erfindung wegen fehlender Inanspruchnahme frei geworden sei.

Er begründet dies im Wesentlichen mit seiner Beteiligung an einer anderen Dienstleistung mit der internen Bezeichnung Fall 2.

Die Antragsgegnerin hingegen bestreitet eine Miterfinderschaft des Antragsstellers am Fall 1. Eine Dienstleistungsmeldung habe er nicht abgegeben. Es sei bereits unklar, welchen schöpferischen Beitrag er zu Fall 2 geleistet haben will. Um so weniger sei dann nachvollziehbar welcher schöpferische Beitrag von Fall 2 in Fall 1 übernommen worden sein soll. Weiterhin könne der Antragssteller nicht beanspruchen, für denselben schöpferischen Beitrag zweimal als Erfinder anerkannt und vergütungsrechtlich entlohnt zu werden. Sein nicht konkretisierter Beitrag zu Fall 2 sei durch die Patentanmeldung zu diesem Fall erschöpft. Die Antragsgegnerin unterlegt diese Ihre Auffassung mit ausführlichem inhaltlichen Sachvortrag zu den Unterschieden der Erfindungsgegenstände. Diesbezüglich wird auf die Verfahrensakten verwiesen. Ein Freiwerden des Anteils des Antragsstellers an der Dienstleistung sei selbst bei Annahme der Richtigkeit des Vortrags des Antragsstellers schon deshalb nicht gegeben, weil seine schöpferische Leistung im Rahmen der Erfindungsmeldung zu Fall 2 bereits in Anspruch genommen worden sei.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Schiedsstelle übt keine staatliche Aufsichtsfunktion gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinsichtlich des Arbeitnehmererfinderrechts aus.

Vielmehr hat sie gemäß § 28 ArbEG bei einem bestehenden Streit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Beteiligte) aufgrund des ArbEG nach Anhörung beider Seiten zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Schiedsstellenverfahren ist somit ein behördliches auf Streitschlichtung angelegtes zweiseitiges Verfahren, in dem die Schiedsstelle als neutraler Mittler auftritt.

Hierbei kann sie nicht beliebig bei allen Streitigkeiten über tatsächliche oder vermeintliche Erfindungen eines Arbeitnehmers tätig werden. Ihr Zuständigkeitskreis wird vielmehr durch das Arbeitnehmererfindergesetz bestimmt.

Hinsichtlich der hier hauptsächlich gegenständlichen Fragen der Erfinder- und Miterfinderschaft stellt sich die bisherige Entscheidungspraxis der Schiedsstelle zunächst wie folgt dar:

Die Schiedsstelle hatte unter Verweis auf ihre ständige Praxis mit Beschluss vom 14. Juni 1977 – Az.: Arb.Erf. 42/76 (Blatt für PMZ 1979 S. 159) festgestellt, dass sie für Fragen der Erfinderschaft und der Miterfinderschaft sachlich nicht zuständig ist und daher hierzu keine Einigungsvorschläge unterbreiten kann. Sie hat dies damit begründet, dass es sich hierbei nicht um im Arbeitnehmererfindergesetz geregelte Fragen handele. Vielmehr setze das Arbeitnehmererfindergesetz die Person des Arbeitnehmererfinders bereits voraus. In diesem Beschluss hatte die Schiedsstelle jedoch auch mitgeteilt, dass sie sich gleichwohl bereits auch schon mit solchen Fragen im Rahmen von bei ihr anhängigen Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung nach §§ 9, 12 ArbEG mitbefasst habe, wenn es sich um lediglich um reine Vorfragen hierzu gehandelt habe.

Diese Hinweise hat die Schiedsstelle in ihrem Beschluss und Einigungsvorschlag vom 10. März 1993 – Az.: Arb.Erf 3/92 (nicht veröffentlicht) dahingehend präzisiert, dass eine solche Befassung nur dann und auch nur im Rahmen von in der Höhe streitigen Vergütungsansprüchen in Betracht komme, wenn es um die technisch-patentrechtliche gewichtende Bewertung von zwischen den Beteiligten völlig unstreitigen Beiträgen möglicher Erfinder zu der technischen Lehre der Erfindung gehe. Dementsprechend hat die Schiedsstelle bis heute in ständiger, allerdings überwiegend nicht veröffentlichter Praxis, Schiedsstellenverfahren hinsichtlich Fragen der Erfinder-/Miterfinderschaft aufgrund ihrer Unzuständigkeit regelmäßig eingestellt.

Aufgrund der im vorliegenden Schiedsstellenverfahren umfangreich geführten Auseinandersetzung hinsichtlich der Ausführungen in der einschlägigen Kommentarliteratur zur sachlichen Zuständigkeit der Schiedsstelle hält es die Schiedsstelle für angezeigt, zu der aufgeworfenen Fragestellung abermals grundsätzlich Stellung zu beziehen.

Nach dem Wortlaut des § 28 ArbEG kann die Schiedsstelle „in allen Streitfällen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund dieses Gesetzes“ angerufen werden; gemeint ist das Arbeitnehmererfindergesetz.

Der insoweit bestimmte Wortlaut hinsichtlich der sich als mögliche Beteiligte eines Schiedsstellenverfahrens gegenüber Stehenden, nämlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, schließt Schiedsstellenverfahren aus, in den sich verschiedene Arbeitnehmer als Beteiligte gegenüber stehen. Für solche Verfahren bestünde keine Rechtsgrundlage mit der Folge, dass die Schiedsstelle sachlich unzuständig wäre und nicht tätig werden dürfte.

Im Hinblick auf die grammatikalische Interpretation – Auslegung des Wortlauts stellt die Formulierung „auf Grund dieses Gesetzes“ eine weite generalklauselartig wirkende Formulierung dar, die nur eingeschränkt bestimmt ist und deren Regelungsumfang durch weitere Auslegung zu ermitteln ist.

Vorrangig ist hierbei die systematische Interpretation – Auslegung des Regelungszusammenhangs heranzuziehen.

Nach § 37 Abs. 1 ArbEG können „Rechte oder Rechtsverhältnisse, die in diesem Gesetz geregelt sind“, gemeint ist das Arbeitnehmererfindergesetz, im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist. Diese Norm regelt eine Sachurteilsvoraussetzung für Klagen im Zivilprozess und nimmt von ihrem Regelungszusammenhang her unmittelbar Bezug auf § 28 ArbEG. Der Wortlaut ist bestimmter als der des § 28 ArbEG und konkretisiert diesen somit. Folglich ist die Schiedsstelle sachlich nur zuständig, wenn Rechte oder Rechtsverhältnisse geltend gemacht werden, die im Arbeitnehmererfindergesetz geregelt sind. Soweit für die Klärung einer rechtlichen Fragestellung im Klageverfahren vor den Zivilgerichten ein Schiedsstellenverfahren nicht Sachurteilsvoraussetzung ist, besteht somit nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auch kein Anspruch auf Prüfung im Verfahren vor der Schiedsstelle (BayVGH vom 11. Februar 2014 – Az.: 5 C 13.2380 – juris).

Eine weitere Norm in diesem Zusammenhang ist § 39 ArbEG, der die Zuständigkeit der Patentstreitkammern der Landgerichte für „alle Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers“ regelt. Diese Norm nimmt allerdings keinen Bezug auf § 28 ArbEG und konkretisiert diesen somit auch nicht. Vielmehr geht aus dem Normzusammenhang und dem Wortlaut hervor, dass die Zuständigkeit der Patentstreitkammern der Landgerichte deutlich weiter ist, nämlich für alle Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers, als die der Schiedsstelle, nämlich nur Streitigkeiten über Rechte oder Rechtsverhältnisse, die im Arbeitnehmererfindergesetz geregelt sind.

Nach der vorrangigen grammatikalischen und systematischen Interpretation ist die Schiedsstelle somit zuständig für alle Ansprüche, die sich aus den im ArbEG geregelten Rechten und Rechtsverhältnissen unmittelbar herleiten, nicht aber für solche, die sich ausschließlich aus anderen Bestimmungen ergeben. Mangels Rechtsgrundlage ist ihr hier das Tätigwerden verwehrt.

Die teleologische Interpretation – Auslegung nach dem Regelungszweck kann den Regelungsumfang des § 28 ArbEG nur noch insoweit bestimmen, als dieser nach grammatikalischer und systematischer Interpretation noch nicht abschließend geklärt ist.

Gesetzeszweck des § 28 ArbEG ist es, dass im Interesse der Erhaltung des Arbeitsfriedens nicht sämtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Dienstleistungen betreffend vor Gericht ausgetragen werden (vgl. Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 1648 vom 19. August 1955, S. 42). Wenn aber nicht sämtliche Meinungsverschiedenheiten vor Gericht ausgetragen werden sollen, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass es sehr wohl Dienstleistungen betreffende Meinungsverschiedenheiten gibt, die nicht vor der Schiedsstelle ausgetragen werden können, sondern nur vor den Gerichten, namentlich den Patentstreitkammern der Landgerichte (s.o.) ausgetragen werden können.

Wie bereits ausgeführt ist die Schiedsstelle nach § 28 ArbEG nach grammatikalischer und systematischer Interpretation nur für Ansprüche zuständig, die sich aus den im ArbEG geregelten Rechten und Rechtsverhältnissen unmittelbar herleiten. Fragen der Erfinderschaft und der Miterfinderschaft sind ausschließlich im Patentgesetz, insbesondere in § 6 PatG geregelt. Regelungen bzw. Anspruchsgrundlagen hierzu finden sich im Arbeitnehmererfindergesetz hingegen nicht. Solche Fragestellungen sind somit direkt den Patentstreitkammern der Landgerichte zugewiesen ohne vorangegangene Zuständigkeit der Schiedsstelle.

Soweit sich die Schiedsstelle bisher gleichwohl mit Fragestellungen dieser Art befasst hat, hat sie dies in Anwendung der teleologischen Interpretation getan und sich im Rahmen des durch die grammatikalische und systematische Interpretation vorgegebenen Regelungsumfang gehalten.

Sie hat diese Fragen nämlich nur dann behandelt, wenn sie im Rahmen von Anspruchsgrundlagen des Arbeitnehmererfindergesetzes, vorrangig Vergütungsansprüchen nach § 9 ArbEG, eine ohne weiteren Aufwand und weiteres Konfliktpotential klärbare Vorfrage dargestellt haben. Dies ist bei Vorfragen zur Erfinderschaft und zur Miterfinderschaft nur dann der Fall, wenn alle in Betracht kommenden handelnden Personen am Schiedsstellenverfahren beteiligt sind, sich auf dieses eingelassen haben und der Sach-

verhalt zur Erfinderschaft / Miterfinderschaft der Schiedsstelle von allen Beteiligten vollständig und völlig unstrittig zur Bewertung unterbreitet wird, so dass die Schiedsstelle insbesondere mit Hilfe der Fachkompetenz der technischen Beisitzer ohne weiteren Aufwand eine Bewertung leisten kann.

Von einer Streitigkeit im eigentlichen Sinne kann in solchen Fällen bezogen auf die Erfinderschaft nämlich nicht gesprochen werden. Dann wäre es im Hinblick auf die Erhaltung des Arbeitsfriedens aber auch nicht sinnvoll, eine solche Fragestellung erst streitig und für die Beteiligten emotional belastend und mit mitunter hohen Kosten verbunden von den Patentstreitkammern der Landgerichte klären zu lassen.

Ist jedoch der Sachverhalt zur Erfinderschaft zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder zwischen verschiedenen Arbeitnehmern streitig oder wären weitere Streitigkeiten zwischen weiteren am Verfahren nicht beteiligten Miterfindern untereinander oder mit ihrem Arbeitgeber die Folge eines Schiedsstellenverfahrens zwischen Arbeitgeber und einem einzelnen Arbeitnehmer zur Miterfinderschaft, so wäre nicht nur der Regelungsbe- reich des § 28 ArbEG weit überschritten, sondern auch das Gegenteil des Gesetzes- zwecks „Erhaltung des Arbeitsfriedens“ erreicht.

Gesetzt den Fall, im Rahmen des Schiedsstellenverfahrens würden nachträglich weitere bislang nicht bekannte Miterfinder zu Tage treten und dies würde in einem unwiderspro- chenen Einigungsvorschlag vertraglich festgestellt, käme es regelmäßig zu folgender Konstellation: Der Arbeitgeber hätte den bisher bekannten Erfindern zuviel Arbeitnehmer- erfindervergütung bezahlt, könnte diese aber wegen des aus § 12 Abs. 6 ArbEG abgelei- teten allgemeinen im Arbeitnehmererfinderrecht geltenden Rückforderungsverbot nicht zurückfordern. Zwar scheint sich § 12 Abs. 6 S. 2 ArbEG nach seiner systematischen Stellung zunächst auf die Änderung einer Vergütungsregelung im Hinblick auf wesentlich veränderte Umstände zu beziehen. Jedoch hat der Bundesgerichtshof diese Regelung zu einem tragenden Grundprinzip des gesamten Arbeitnehmererfinderrechts erklärt (BGH vom 2.06.1997 – Az.: X ZR 97/86), so dass ein generelles Rückforderungsverbot für be- reits geleistete Vergütungen besteht.

Gleichzeitig käme aber eine Anpassung der Vergütungsregelung mit den bisher bekann- ten Arbeitnehmererfindern nach § 12 Abs. 6 ArbEG nicht in Betracht, da der Fehler der Vergütungsregelung bereits von Beginn an inne wohnte und nicht nachträglich eingetreten ist. Der Arbeitgeber wäre vielmehr auf die verschiedenen Anfechtungsmöglichkeiten des BGB zu verweisen. Erklärt er dann solche Anfechtungen, würden diese zum einen den Arbeitsfrieden stören, zum anderen könnte auch hier die Schiedsstelle nicht vermitteln, da das Institut der Anfechtung ausschließlich im BGB geregelt ist.

Auch verfahrensrechtlich stehen einer Überdehnung der Zuständigkeit der Schiedsstelle durch exzessive teleologische Auslegung erhebliche Argumente entgegen. Nach § 33 Abs. 1 ArbEG i.V.m. § 1042 Abs. 2 ZPO ist jedem Beteiligten im Schiedsstellenverfahren rechtliches Gehör zu gewähren. Beteiligt am Schiedsstellenverfahren sind aber nur Antragssteller und Antragsgegner und nur soweit sie sich auch auf das Schiedsstellenverfahren eingelassen haben und auch nur zwischen diesen kann ein Einigungsvorschlag nach § 34 Abs. 3 ArbEG ggf. vertragliche Bindungswirkung entfalten. Hieraus folgt, dass nicht weitere (schon ursprünglich bekannte) Miterfinder von Amts wegen ins Verfahren einbezogen werden können. Somit könnte diesen auch kein rechtliches Gehör gewährt werden, obgleich die Schiedsstelle im Schiedsstellenverfahren aber, wie bereits oben zur Anfechtung erläutert, mittelbar deren Rechtsposition behandeln würde.

Hinzu käme, dass der Schiedsstelle eine vollständige Sachaufklärung auch nicht möglich wäre, da sie keine Miterfinder als Zeugen gegen deren Willen vorladen kann.

Die hier vom Antragssteller offensichtlich im Wege einer weiten teleologischen Interpretation angestrebte Allzuständigkeit der Schiedsstelle vergleichbar der der Patentstreitkammern gemäß § 39 ArbEG würde somit unzulässig weit über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehen und dem Sinn des Schiedsstellenverfahrens z.T. auch entgegenlaufen. Eine solche Betrachtungsweise verbietet sich daher.

Im vorliegenden Fall sind sowohl die Erfinderschaft an sich wie auch die schöpferische Leistung des Antragsstellers mehr als streitig. Weiterhin sind die bislang als Erfinder benannten Arbeitnehmer nicht Beteiligte des Schiedsstellenverfahrens. Von einem für alle Betroffenen unstreitigen Sachverhalt zur Miterfinderschaft, der von der sach- und fachkundig besetzten Schiedsstelle mit Wirkung für alle ohne weiteres bewertet werden kann, kann also keine Rede sein. Bereits aus diesem Grund ist die Schiedsstelle unter Anwendung der oben dargestellten Maßstäbe nicht berufen, diese Fragen zu bewerten.

Weiterhin handelt es sich vorliegend auch nicht um eine leicht zu klärende Vorfrage zur Vergütung im Sinne der oben dargestellten Schiedsstellenpraxis. Vielmehr ist die Frage der Miterfinderschaft die zentrale Fragestellung dieses Schiedsstellenverfahrens. Auch unter diesem Gesichtspunkt kommt eine Zuständigkeit der Schiedsstelle selbst im Hinblick auf ihre Jahrzehnte lange Praxis nicht in Betracht. Da das Arbeitnehmererfindergesetz die Person des Arbeitnehmererfinders bereits voraussetzt, kann die Schiedsstelle Fragestellungen der Inanspruchnahme und des Freiwerdens nur dann bewerten, wenn die Erfinderschaft nicht in dem Maße wie vorliegend streitig ist.

Nur der Vollständigkeit halber weist die Schiedsstelle noch auf Folgendes hin:

Soweit der Antragssteller aus § 5 Abs. 3 ArbEG eine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers dahingehend herausliest, dass der Arbeitgeber verpflichtet gewesen sei, die Erfindungsmeldungen zu Case 1/1113 hinsichtlich der schöpferischen Anteile zu beanstanden und den Antragssteller zu einer Erfindungsmeldung aufzufordern, verkennt er die Rechte-, Pflichten- und Schutzsystematik dieser Vorschrift. Diese Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber nämlich nicht, eine Ergänzung der Erfindungsmeldung einzufordern, sondern sie berechtigt ihn lediglich dazu und zwar nur gegenüber denjenigen, die die Erfindungsmeldung abgegeben haben. Diese Vorschrift stellt somit unter keinem Gesichtspunkt eine Anspruchsgrundlage für den Antragssteller dar. Der Schutz für den Arbeitnehmer besteht darin, dass die Erfindungsmeldung, selbst wenn sie mit Mängeln behaftet gewesen sein sollte, nach zwei Monaten als ordnungsgemäß gilt, wenn der Arbeitgeber von seinem Nachbesserungsanspruch keinen Gebrauch macht. Dies ist im Hinblick auf die Rechtsposition der meldenden Arbeitnehmer wichtig für die Auslösung der Inanspruchnahmefristen. Die Unterstützungspflicht des Arbeitgebers wiederum greift nur bei einer konkreten Beanstandung und ist lediglich Ausdruck und Umfangsbestimmung der ohnehin bestehenden arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht. Mit seiner Rechtsauffassung verkehrt der Antragssteller die gesetzlichen Regelungen entgegen dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzessystematik in unzulässiger Weise ins Gegenteil.

Weiterhin könnte die Schiedsstelle, eine gerichtlich festgestellte Erfinderschaft des Antragssteller einmal unterstellt, der Argumentation des Antragsstellers zum Freiwerden der Diensterfindung gleichwohl nicht näher treten, da eine Inanspruchnahme, der Argumentation des Antragsstellers zu seinem schöpferischen Anteil einmal folgend, bereits im Fall 2 stattgefunden hat. Eine zweimalige Inanspruchnahme derselben schöpferischen Leistung ist nicht erforderlich.

Insgesamt bleibt der Schiedsstelle nur, den Antragsteller darauf zu verweisen, seine behauptete Miterfinderschaft in einem Verfahren vor den Patentstreitkammern der Zivilgerichte nach § 39 ArbEG nachzuweisen.